

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698, zuletzt geändert durch Gesetze vom 15.12.2015 (GBL. S 1147) und vom 17.12.2015 (GBL 2016 S.1) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.07.2018 folgende

**Satzung**  
über die 1. Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Bad Rappenau vom 23.11.2017  
beschlossen:

§ 1

1. Zusammensetzung

§ 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden  
mit mehr als 20.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern 26,  
mit mehr als 30.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern 32.

Gem. § 15 Abs. 1 dieser Hauptsatzung wird die Zahl der Gemeinderäte auf 32 Gemeinderäte festgelegt.

2. Unechte Teilortswahl

§ 15 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die in § 14 Abs. 1 Ziff. 1.2 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke Bad Rappenau und Zimmerhof bilden jeweils einen eigenen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 25 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz auf 32 Gemeinderäte festgelegt.

Absatz 2: Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Bad Rappenau 11 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Babstadt 2 Sitze
- 2.3 Wohnbezirk Bonfeld 3 Sitze
- 2.4 Wohnbezirk Fürfeld 2 Sitze
- 2.5 Wohnbezirk Grombach 3 Sitze
- 2.6 Wohnbezirk Heinsheim 3 Sitze
- 2.7 Wohnbezirk Obergimpfern 3 Sitze

2.8 Wohnbezirk Treschklingen 1 Sitz  
2.9 Wohnbezirk Wollenberg 1 Sitz  
2.10 Wohnbezirk Zimmerhof 3 Sitze

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

In etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 30.07.2018  
gez. Sebastian Frei  
Oberbürgermeister